

die ausländischen Handelskammern; die ausländischen Zollämter, die übrigen Behörden, welche durch das Ministerium bezeichnet werden können; die deutschen Polizei- und Steuerämter (nur für die Güter deutschen Ursprunges); die deutschen Zollämter (auch für die Güter aus einem anderen europäischen Lande, die aus den Zollniederlagen des Reichs ausgehen).

Güter außereuropäischen Ursprunges. Zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Güter außereuropäischen Ursprunges sind folgende Behörden berechtigt: die Handelskammern, und die italienischen Konsulate in Hamburg, Amsterdam, Antwerpen, Liverpool, Bremen, London, Rotterdam, jedoch nur für Güter aus den dortigen öffentlichen Niederlagen und unter der Bedingung, daß dieser Umstand ausdrücklich aus dem Ursprungszeugnisse hervorgeht.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)

sk. Vom Reichsgericht. »Unsitliche Ansichtskarten. (Nachdruck verboten.) — Angeklagt war vor der Strafkammer des Landgerichts II Berlin der Besitzer eines naturwissenschaftlichen Instituts Alexander N., der den Versand von Postkarten betrieb. Unter diesen befand sich eine Serie von 12 Bildnissen »arabischer Tänzerinnen«, die mit entblößtem Oberkörper, wobei die stark entwickelten Brüste sehr hervortreten, einen Tanz ausführen. Außerdem befand sich unter den beschlagnahmten Karten noch ein einziges Exemplar einer anderen Karte, betitelt »Karthapat«, die eine ähnliche Darstellung enthält. Die Strafkammer sprach den Angeklagten frei, da die naturgetreuen Darstellungen nur geeignet seien, wissenschaftliches Interesse zu erwecken, während die Sinnlichkeit ganz zurückgedrängt werde. Als solcher gestaltet rein ethnologischen Darstellungen sei den Bildern der Vorwurf der Unzüchtigkeit mit Unrecht gemacht. Auch aus den Umständen des Verkaufs könne nicht auf Unzüchtigkeit geschlossen werden, denn die Bilder, zwar als Massenartikel fabriziert, seien nach der glaubhaften Behauptung des Angeklagten nur an erwachsene gebildete Personen zur Versendung gelangt. Einen offenen Verkaufsladen betreibt N. nicht. Was die andere Karte »Karthapat« anbetreffe, so könne bei dem Vorhandensein eines einzigen Exemplars nicht von »Feilhalten« usw. die Rede sein. Gegen das freisprechende Urteil erhob die Staatsanwaltschaft Revision beim Reichsgericht. Der Tatbestand des § 181 Absatz 1 sei auch erfüllt, wenn nur ein Exemplar zum Verkauf vorrätig gehalten werde; es sei aber auch bez. der »arabischen Tänzerinnen« nicht ausreichend geprüft, ob diese nicht doch in den Kreisen, an die sie zur Versendung gelangten, ein Argerniß erregt hätten. Es hätte bei der immerhin ziemlich wahllosen Versendung in Rücksicht darauf, daß es sich um einen »Massenartikel« handelte, eine nähere Prüfung der ev. unsittlichen Wirkung nicht unterbleiben dürfen. Das Reichsgericht hielt die Revision für begründet und verwies die Angelegenheit zur anderweitigen Verhandlung an die Vorinstanz zurück. (Aktenzeichen: 2 D 1202/11.)

Winkel für den Handelsverkehr mit Tschifu (China).

Im allgemeinen walten im Geschäftsverkehr mit Tschifu dieselben Verhältnisse vor wie in Schanghai und Tientsin.

Porto: Anfragen sind abgestempelte, internationale Antwortscheine oder für Antworten nach Deutschland, sofern diese den Umfang eines einfachen Briefes nicht überschreiten, eine Zehn-pfennig-Marke beizulegen. Im Verkehr mit Deutschland durch die hiesige Deutsche Postanstalt gelten für Briefe und Drucksachen die heimischen Portosätze, für einfache Briefe 10 S , für doppelte 20 S . Drucksachen werden nur auf dem Seewege über Suez befördert und treffen 4–5 Wochen später ein als die über Sibirien geleiteten Briefe. Pakete können auf dem Seewege über Suez oder über Sibirien befördert werden.

Beförderungsdauer: über Hamburg oder Bremen ungefähr 48, über München ungefähr 40, über Sibirien ungefähr 21 Tage.

Frachtverkehr: Der Norddeutsche Lloyd in Bremen und die Hamburg-Amerika-Linie geben Durch-Konnossemente für Tschifu aus, mit Umladung in Schanghai.

Anbahnung von Geschäftsbeziehungen: Es empfiehlt sich, mit den in Frage kommenden Firmen durch ihre heimischen Vertreter in Verbindung zu treten, da die an die hiesigen Firmen

gesandten Angebote in den meisten Fällen an jene zur Prüfung und Erledigung überwiesen werden.

Direkter Verkehr mit Eingeborenen: Von unmittelbarem Verkehr mit Chinesen ist dringend abzuraten. Die Kreditwürdigkeit einheimischer Händler ist selbst für die europäischen Firmen des Platzes schwer zu beurteilen. Selbst wenn Waren nur gegen Zahlung auszuliefern sind, drohen Verluste durch Nichtabnahme und eventuell »bestmöglichen« Verkauf auf dem Wege der Versteigerung. Chinesische Schuldner müssen durch Vermittlung des Konsulats bei den heimischen Behörden belangt werden. Solche Klagen ziehen sich meist über die Maßen in die Länge.

Konsignationen sollten nur im Einverständnis mit dem beteiligten Einfuhrhaus und nach vorheriger Vereinbarung mit demselben abgesandt werden.

Anfragen über Abnahmefähigkeit von Waren sollten, wenn möglich, von Proben und jedenfalls von Preislisten begleitet sein.

Bölle: Der Zoll auf alle Ein- und Ausfuhrwaren beträgt durchschnittlich 5% vom Werte. Der Einfuhrtarif ist im Deutschen Handelsarchiv 1905, I. S. 955, der Ausfuhrtarif im Supplementband von 1884 abgedruckt; Sonderabdrücke des ersteren sind zu beziehen durch Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Kochstraße 68/71, in Berlin. Die Originalausgaben in englischer Sprache ebenso wie die statistischen Veröffentlichungen der chinesischen Seezollverwaltung sind zu beziehen durch die deutsche Buchhandlung Max Rößler & Co., Schanghai. Verboten ist die Einfuhr von Waffen, Munition, Salz, Morphinum und Kokain.

Adreßbuch: Die »North China Desk Hong List«, Adreßbuch für Nordchina, herausgegeben von der »North China Daily News and Herald Ltd.« in Schanghai, Preis 4 \$, enthält die Namen der hier ansässigen Firmen.

Die hier eingehenden Preisverzeichnisse, Adressenlisten und ähnliches Material werden entweder den in Betracht kommenden deutschen Firmen zugesandt oder in der Kanzlei ausgelegt und gelegentlich eingesehen.

Deutsche Klubs und Vereinigungen sind hier nicht vorhanden. (Bericht des Kaiserl. Konsulats in Tschifu in »Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft«.)

Verein deutscher Zeitungsverleger. — Der Vorstand des Vereins deutscher Zeitungsverleger hat am 10. Febr. an Stelle des verstorbenen Dr. Max Jänide, des Verlegers des hannoverschen Courier, Dr. Robert Faber-Magdeburg einstimmig zum Vorsitzenden des Vereins gewählt.

Der Anthropologische Kongreß wird vom 4.–9. August in Weimar abgehalten werden. Das gesamte Arrangement des Unternehmens hat die Gesellschaft für Naturwissenschaft, Völker- und Altertumskunde in Weimar in die Hand genommen.

Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

Mathematik und Geometrie. Astronomie. Meteorologie. Antiqu.-Katalog No. 61 von Ed. Beyer's Nachf. G. m. b. H. in Wien I, Schottengasse 7. 8°. 50 S. 1295 Nrn.

Médecine. Chimie. Pharmacie. Physique. Mathématique. Astronomie. Technologie. Zoologie. Botanique. Géologie. Catalogue d'une collection précieuse et exceptionnelle de livres et de périodiques anciens et modernes provenant entre autres des bibliothèques de M. M. H. G. J. van Doesburgh, docteur en médecine à den Helder, le baron G. W. W. C. van Hoëvell, ancien gouverneur de Célèbes et dépendances, H. van Lunteren, botaniste et horticulteur d'Utrecht avec la bibliothèque importante d'un ancien professeur en sciences chimiques et plusieurs successions. Gr.-8°. 171 S. 3292 Nrn. — Vente publique du 21–27 février 1912 chez Burgersdijk & Niermans à Leyde.

Entstehung und Merkmale der wichtigsten graphischen Verfahren. Zur Benutzung für Kunstfreunde und Interessenten aus Fachkreisen von Rud. Feiner, k. k. Zoll-Offizial. Lex.-8°. 80 S. mit 15 Kunstbeilagen, 4 Tabellen und einer Abbildung im Text nebst einem Anhang über die zollamtliche Behandlung graphischer Erzeugnisse in Österreich und Deutschland. Wien. 1911. Verlag von Moritz Stern. 10 A ord.